

GR_GERICHTE VR3 2023 114 vom 19. Juni 2025

GR Gerichte, 2025-06-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_VR3 2023 114](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_VR3_2023_114)

FR: GR_GERICHTE VR3 2023 114 du 19 juin 2025

IT: GR_GERICHTE VR3 2023 114 del 19 giugno 2025

Regeste

Baueinsprache (Uferbefestigung und Zugangsrampe B._____) | Baurecht

Erwägungen

E. 1

Januar 2025) beim Kantons- oder Verwaltungsgericht hängig sind, mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Obergericht übertragen.

E. 2

Formelles

E. 2.1

Ausgangspunkt des vorliegenden Beschwerdeverfahrens sind die vom Gemeindevorstand Laax erteilte Baubewilligung und der Einspracheentscheid betreffend die Uferbefestigung und eines Zuganges für die Seemähmaschine vom 31. Oktober 2023, beide mitgeteilt am 2. November 2023. Der Gemeindevorstand ist gemäss Art. 6 Abs. 1 des kommunalen Baugesetzes (BauG) die Baubehörde. Der Entscheid schliesst dabei das Baubewilligungsverfahren ab, zumal die Baubewilligung vom 31. Oktober 2023 keine Nebenstimmungen enthält, welche bei der Umsetzung einen Spielraum eröffnen würde (vgl. BGE 149 II 170 E. 1). Somit handelt es sich um Entscheide einer Gemeinde gemäss Art. 49 Abs. 1 lit. a VRG (BR 370.100), die weder endgültig sind noch bei einer anderen Instanz angefochten werden können (vgl. auch Art. 86 Abs. 1 BauG e contrario). 2.2.1. Der Beschwerdeführer verlangt in seiner Beschwerde vom 6. November 2023 weder die Abweisung des Baugesuches noch die Aufhebung der Baubewilligung und/oder des Einspracheentscheides vom 31. Oktober 2023. Er beantragt explizit einzig die Sistierung des Baubewilligungsverfahrens, bis über das damit im direkten Zusammenhang stehende Verfahren VR3 23 42 rechtskräftig entschieden worden sei. Dies nachdem der Beschwerdeführer in der Einsprache

E. 2.3

Legitimation

E. 2.3.1

Als weitere Voraussetzung für einen Entscheid in der Sache muss der Beschwerdeführer vom angefochtenen Entscheid berührt und ein schutzwürdiges Interesse an einer Aufhebung oder Änderung haben. Gemäss Art. 33 Abs. 3 lit. a RPG gewährleistet das kantonale Recht gegen Verfügungen und Nutzungspläne, welche sich auf das RPG oder seine kantonalen oder eidgenössischen Ausführungsbestimmungen stützen, die Legitimation mindestens im gleichen Umfang wie für die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Art.

89 Abs. 1 BGG). Ausserdem muss sich gemäss Art. 111 Abs. 1 BGG am Verfahren vor

E. 2.3.2

In der Regel wird eine Legitimation im Sinne von Art. 89 Abs. 1 BGG bejaht, wenn die Distanz direkter Nachbarn zum Vorhaben rund 100 m beträgt. Bei grösseren Entfernungen muss eine Beeinträchtigung glaubhaft gemacht und gestützt auf eine Gesamtwürdigung der konkreten Verhältnisse beurteilt werden. Für diese Beurteilung ist allerdings nicht schematisch auf einzelne Kriterien abzustellen. Dabei muss der Beeinträchtigung ein gewisses Gewicht zukommen, um eine Betroffenheit zu begründen, die grösser ist als diejenige der Allgemeinheit. Bei grossen Anlagen ist es etwa im Zusammenhang mit Lichtemissionen auch möglich, dass Beschwerdeführende nur für bestimmte, ihnen zugewandte Anlagenteile über eine genügende Beziehungsnähe verfügen und in diesen Fällen die Überprüfung auf diese Anlagenteile beschränkt bleibt, solange die Beurteilung funktionell zusammenhängender Teile der Anlage gewährleistet bleibt (BGE 140 II 214 E. 2.1 und 2.3; Urteile des Bundesgerichts 1C_677/2021 vom 19. Januar 2023 E. 2.2 und 1C_547/2019 vom 16. April 2020 E. 3.2; WIEDERKEHR/EGGENSCHWILER, a.a.O., Rz. 74).

E. 2.3.3

Die Legitimation des Beschwerdeführers betreffend die baulichen Massnahmen auf dem Spielplatz "C._____" auf der Parzelle Z.9._____ wurde im Verfahren R 19 6 ohne weiteres bejaht, weil er als Stockwerkeigentümer einer Wohnung auf der angrenzenden Parzelle Z.10._____ vom Bauentscheid vom 27., mitgeteilt am 28. November 2018, bzw. 11. Dezember 2018, berührt war und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung hatte (Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden R 19 6 vom 22. Dezember 2020 E. 1). Im Verfahren VR3 23 55 den Spielplatz "C._____" auf Parzelle Z.9._____ betreffend ist der Beschwerdeführer im Rahmen des durch die Rückweisung definierten Prozessgegenstandes zwar Verfahrenspartei, jedoch kann sich die Beurteilung – vorbehältlich zulässiger Abweichungen von der Bindungswirkung des Urteils R 19 6 – vor dem heutigen Obergericht nur noch auf den Rückweisungsgegenstand beziehen. Soweit der Beschwerdeführer im vorliegenden Verfahren betreffend die Uferbefestigung und eines Zuganges für die Seemähmaschine angesichts des Rechtsbegehrens im Verfahren VR3 23 42 sinngemäss weitere, in der Projektbotschaft vom 6. Dezember 2017 auf S. 6 bis 11 thematisierte Bauvorhaben und Nutzungen einem integralen Baubewilligungsverfahren unterstellt haben will, bzw. vorliegend eine Sistierung des Baubewilligungsverfahrens bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens VR3 23 42 beantragt, erfüllt er nicht ohne weiteres das Erfordernis der räumlichen Nähe zu allen dort thematisierten Bauvorhaben und Nutzungen (Urteil des Obergerichts des Kantons Graubünden VR3 23 113 vom 19. Juni 2025 E. 2.3.2 f.). Die erwähnte Projektbotschaft sieht unter dem Abschnitt "Seegestaltung B._____"

E. 2.3.4

Weiter ist zu berücksichtigen, dass die Berufung auf die Verletzung der Einheit eines Bauentscheides nicht dazu führen darf, dass damit die Legitimations- voraussetzungen im Sinne Art. 89 Abs. 1 BGG und Art. 50 VRG umgangen werden. Denn auch wenn gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung zu den Legitima- tionsbestimmungen des BGG etwa in der Sache nicht legitimierte Personen die auf eine formelle Rechtsverweigerung hinauslaufende Verletzung von in der BV oder EMRK garantierten Parteirechten rügen

können (Star-Praxis), sind auch in solchen Fällen jeweils nur Rügen zulässig, die formeller Natur sind und von der Prüfung der Sache getrennt werden können. Das im Rahmen der Legitimation geforderte rechtlich geschützte Interesse ergibt sich diesfalls aus der Berechtigung, am Verfahren teilzunehmen. Das Bundesgericht wendete diese Rechtsprechung allerdings auch im Rahmen von Popularbeschwerdeführern an, die materiell keine hinreichend nahe Beziehung zur Streitsache hatten. Nicht zulässig sind aber jeweils Rügen, die im Ergebnis auf eine materielle Überprüfung des angefochtenen Entscheids abzielen (vgl. BGE 149 I 72 E. 3.1, 141 IV 1 E. 1.1, 136 II 383 E. 3.3 und 135 II 430 E. 3.2; Urteile des Bundesgerichts 1C_436/2023 vom 18. Juni 2024

E. 2.3.5

Die Standorte S5 bis 8, an denen verschiedene Massnahmen im Zusammenhang mit der Uferbefestigung projektiert sind, und der Standort der Zufahrt für die Seemähmaschine auf den Parzellen Z.8._____ und Z.9._____ befinden sich innerhalb einer Distanz von 100 m von der Parzelle Z.10._____, auf der der Beschwerdeführer Eigentümer einer Stockwerkeigentumseinheit ist. Dem Beschwerdeführer kann zwar somit die besondere Beziehungsnähe nach der bundesgerichtlichen Praxis zu Art. 89 Abs. 1 lit. b BGG nicht generell abgesprochen werden. Ein schutzwürdiges Interesse liegt aber nur dann vor, wenn für den Beschwerdeführer aus einer allfälligen Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheides ein praktischer Nutzen daraus resultieren würde bzw. er einen materiellen oder ideellen Nachteil vermeiden könnte, den der angefochtene Entscheid mit sich bringt. Ein bloss mittelbares oder ausschliesslich allgemeines öffentliches Interesse genügt nicht (BGE 142 II 451 E. 3.4.1; Urteil des Bundesgerichts 1C_530/2022 vom 23. November 2023 E. 2.1.1 ff.). Demgegenüber liegen die weiteren Standort S1 bis 4 auf der anderen Seeseite und mindestens etwa 150 m von der Parzelle Z.10._____ entfernt. Soweit der Beschwerdeführer im vorliegenden Verfahren nicht als beschwerdeberechtigter Nachbar, sondern höchstens als Anzeigerstatter betreffend einen geltend gemachten baurechtswidrigen Zustand im Umfeld des B._____ zu betrachten ist, gilt für die Legitimation Folgendes: Ob Anzeigerstatter Parteistellung und -rechte zu gewähren sind, ist nach Massgabe der konkreten Umstände und des betroffenen Rechtsgebietes zu beurteilen. Regelmässig wird eine materielle Beschwer bzw. eine besondere Beziehungsnähe und schutzwürdige Interessen vorausgesetzt. Es muss also ein aus der Sicht der Rechtspflege gewürdigter ausreichender Anlass dafür bestehen, dass die Gerichte der Verwaltungsrechtspflege sich mit der Sache befassen. Die bloss Erstattung einer Anzeige führt noch nicht zu einer Parteistellung bzw. Legitimation in einem allfälligen Rechtsmittelverfahren (vgl. BGE 139 II 279 E. 2.3 und 4.2, 138 II 162 E. 2.1.2 ff., übersetzt in: Die Praxis [Pra] 2012 Nr. 108 und 133 II 468 E. 2, übersetzt in: Pra 2008 Nr. 88; Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden R 21 42 vom 6. Juli 2022 E. 3.5; ZAUGG/LUDWIG, Baugesetz des Kantons Bern, 5. Aufl., 2020, Art. 35-35c N. 16 ff.

E. 2.3.6

Die Legitimation des Beschwerdeführers ist somit bezüglich verschiedener Standorte des vorliegenden strittigen Bauvorhabens rund um den B._____ an sich nicht gegeben. Im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens kann allerdings die Frage nach der Einheit des Bauentscheides bzw. dem erforderlichen inhaltlichen oder räumlichen Umfang eines Baugesuches aufgeworfen werden, womit das strittige Bauvorhaben, welches auch die Nachbarparzelle Z.9._____ tangiert, diesbezüglich näher zu prüfen ist, soweit damit nicht die Legitimationsvoraussetzungen im Sinne Art. 89 Abs. 1 BGG und Art. 50 VRG

augenscheinlich umgangen werden (vgl. Urteil des Obergerichts des Kantons Graubünden VR3 23 42 vom 19. Juni 2025 E. 2.2.3 und 2.4 ff.). 3. Gegenstand und Koordination des vorliegend zu beurteilenden Baubewilligungsverfahrens sowie massgebendes Verfahren. 3.1. Gegenstand des vorliegend strittigen Baubewilligungsverfahrens sind verschiedene Massnahmen im Zusammenhang mit der Uferbefestigung sowie eine Zufahrt für eine Seemähmaschine entlang des Ufers des B._____. An den Standorten S1 bis S8 sind teilweise bauliche Massnahmen vorgesehen. Aber etwa am Standort S6 ist auch nur eine Besucherlenkung über eine Infotafel und ein natürliches zuwachsen lassen inkl. Monitoring der Zuwachsentwicklung vorgesehen. An den Standorten S1, S3, S4, S7 und 8 sind das Einbringen von

E. 6

/ 34 vom 11. September 2023 noch die Verweigerung der Baubewilligung beantragt hatte (Act. 7.4 der Beschwerdegegnerin im Verfahren VR3 23 42 [act. C.7.4 {VR3 23 42}]). Erst in der Replik vom 11. Dezember 2023 und somit nach Ablauf der gesetzlichen Beschwerdefrist gemäss Art. 52 Abs. 1 VRG beantragte der Beschwerdeführer formell und im Rahmen eines Eventualbegehrens auch die Aufhebung der Bau- und Einspracheentscheide vom 31. Oktober 2023. Aufgrund der Bezugnahme des Beschwerdeführers auf das Verfahren VR3 23 42 im Antrag der Beschwerde vom 6. November 2023 sowie weiteren Ausführungen darin, ist aber davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer weiterhin ein integrales Baubewilligungsverfahren für die gesamte "Seegestaltung B._____" gemäss den Seiten 6 - 11 der Projektbotschaft vom 6. Dezember 2017 anstrebt. Inwiefern dazu aber die weiteren Ausführungen in der Beschwerde vom 6. November 2023 betreffend behaupteter baurechtswidriger Zustände des Seerundweges und der betonierten Bodenplatten mit Sitzgelegenheiten rund um den B._____ sachdienlich sein sollen, ist für das vorliegende Verfahren nicht nachvollziehbar. Dies zumal die erwähnte Projektbotschaft im Abschnitt "Seegestaltung B._____" gar keine Uferbefestigung oder einen Zugang für die Seemähmaschine vorsieht (act. C.4.9 [VR3 23 55], S. 6 ff.). Insoweit stehen die vorliegend zu beurteilenden Vorkehrungen für die Uferbefestigung und den Zugang für die Seemähmaschine im Uferbereich des B._____ in keinem sachlichen Zusammenhang mit dem Rechtsbegehren in der Beschwerde vom 6. November 2023. Ausserdem brachte der Beschwerdeführer weder in der Beschwerde vom 6. November 2023 noch in der Replik vom 11. Dezember 2023 noch in der Eingabe vom 20. November 2024 konkret etwas gegen die beabsichtigte Uferbefestigung und des Zuganges für die Seemähmaschine vor. Spezifisch Bezug auf das Bauvorhaben der Uferbefestigung nimmt der Beschwerdeführer erst in seiner Stellungnahme vom 10. Dezember 2024 zum Amtsbericht des ANU vom 2. Dezember 2024 sowie zur Stellungnahme der Beschwerdegegnerin vom 2. Dezember 2024. Darin verneint er aber vornehmlich einen dringenden Handlungsbedarf betreffend Ufererosion, weil gemäss der Arbeitshilfe Gewässerraum, Modul 3.4 (recte Modul 3.3), eine Erosion bis drei Meter an den Rand des Gewässerraumes toleriert werden müsse (vgl. Bau-, Planung- und Umweltdirektorenkonferenz [BPUK]/Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren [LDK]/Bundesamt für Umwelt [BAFU]/Bundesamt für Raumentwicklung [ARE]/Bundesamt für Landwirtschaft [BLW], Gewässerraum, Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz, 2019, Modul 3.3 – Nutzung des Gewässerraums – Landwirtschaft, S. 10). Unter Bezugnahme auf das Protokoll zur Begehung mit den kantonalen Ämtern vom

E. 8

/ 34 kantonalen Instanzen beteiligen können, wer zur Beschwerde an das Bundesgericht berechtigt ist. Zur Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht ist in der Regel legitimiert, wer am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen hat oder keine Gelegenheit zur Teilnahme erhalten hat (formelle Beschwer), durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt ist (besondere Betroffenheit) und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Abänderung hat. Nachbarn, die als beschwerdeführende Dritte contra Adressat in einem Baubewilligungsverfahren agieren, müssen namentlich in räumlicher Hinsicht, aufgrund der Erschliessungssituation oder aufgrund von mit dem Betrieb der Baute oder Anlage verbundenen Immissionen oder besonderen Gefahren eine besondere Beziehungsnähe zum Vorhaben aufweisen. Ansonsten kann eine besondere Betroffenheit verneint werden. Diese Elemente der Beschwerdelegitimation sind zentral, um die Beschwerdebefugnis gemäss Art. 89 Abs. 1 BGG von der unzulässigen Popularbeschwerde abzugrenzen. Liegt die besondere Beziehungsnähe vor, kann der Beschwerdeführer die Überprüfung eines Bauvorhabens im Lichte all jener Rechtssätze verlangen, die sich rechtlich oder tatsächlich in dem Sinne auf seine Stellung auswirken, dass ihm im Falle des Obsiegens ein praktischer Nutzen entsteht. Ein solcher besteht etwa darin, dass ein Bauvorhaben – vorderhand und im Bereich des Beschwerdeführers soweit es ihn belastet – nicht wie geplant realisiert werden kann. Nicht zulässig ist hingegen das Vorbringen von Beschwerdegründen, mit denen einzig ein allgemeines öffentliches Interesse an der richtigen Anwendung des Rechts verfolgt wird, ohne dass dem Beschwerdeführer im Falle des Obsiegens ein Vorteil entsteht (vgl. BGE 142 II 451 E. 3.4.1, 141 II 50 E. 2.1 f., 140 II 214 E. 2.3, 139 II 499 E. 2.2, 137 II 30 E. 2.3 und 136 II 281 E. 2.3.1; Urteile des Bundesgerichts 1C_249/2023 vom 5. November 2024 E. 2.4, 1C_542/2021 vom 21. September 2023 E.1.2, 1C_547/2019 vom 16. April 2020 E. 3.2 ff. und 1C_137/2017 vom 26. Juli 2017 E. 1.2; WALDMANN, in: Niggli/Uebersax/Wiprächtiger/Kneubühler [Hrsg.], BSK-BGG, Art. 89 Rz. 12, 15 und 20 ff.; WIEDERKEHR/EGGENSCHWILER, Die allgemeine Beschwerdebefugnis Dritter, 2018, Rz. 19 ff.). Das frühere Verwaltungsgericht beurteilte die Beschwerdelegitimation gemäss Art. 50 VRG im Bereich des Baurechts und der Raumplanung regelmässig anhand der Kriterien gemäss Art. 89 Abs. 1 BGG (vgl. Urteile des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden R 20 35 und R 20 51 vom 9. Dezember 2021 E. 1.2.2 und R 19 96 vom 31. März 2020 E. 3.2; vgl. auch Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden R 21 110 vom 22. August 2023 E. 2.2 betreffend die Einsprachelegitimation gemäss Art. 92 Abs. 2 Satz 3 KRG [BR 801.100] i.V.m. Art. 101 Abs. 2 KRG).

E. 9

/ 34

E. 10

/ 34 gemäss der vorstehenden Erwägung 2.2.1 ausserdem auch gar keine Uferbefestigung oder eine Zugangsrampe für eine Seegrasmähmaschine vor (act. C.4.9 [VR3 23 55], S. 6 ff.). Ausserdem ist zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer mit den Anträgen im Verfahren VR3 23 42 und dem Antrag auf Sistierung des vorliegenden und auch des im Verfahren VR3 23 113 zu beurteilenden Baubewilligungsverfahrens bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens VR3 23 42 in erster Linie eine Umpositionierung der – Gegenstand des Verfahrens R 19 6 bildenden – Schaukel mit sieben Elementen auf dem Spielplatz "C._____" bzw. der Parzelle Z.9._____, welche ca. zehn Meter vor dem

Balkon seiner Stockwerkeigentumseinheit Nr. Z.32._____ installiert wurde (vgl. Urteil des Obergerichts des Kantons Graubünden VR3 23 42 vom 19. Juni 2025 E. 2.4 und R 19 6 vom 22. Dezember 2020 E. 6.4.1; act. C.4.1 und 4.8 [VR3 23 55]; Akten 1 bis 3 der Beschwerdegegnerin im Verfahren VR3 23 42 [act. C.1 bis C3 {VR3 23 42}]). Der Beschwerdeführer versucht dies auch mit einem Antrag auf Durchführung eines neuen, integralen Baubewilligungsverfahrens für zumindest alle in der Projektbotschaft vom 6. Dezember 2017 auf den Seiten 6 - 11 thematisierten Bauvorhaben und Nutzungen sowie vorliegend mit Ausdehnung des Verfahrens auf alle baulichen Vorkehrungen rund um den B._____ zu erreichen (vgl. Urteil des Obergerichts des Kantons Graubünden VR3 23 42 vom 19. Juni 2025 E. 2.4). Inwiefern er also betreffend den Einbezug von solchen eigenständigen Bauvorhaben bzw. Projektbestandteilen ein eigenes schützenswertes Interesse haben soll, ist nicht ersichtlich.

E. 11

März 2014 E. 3). Soweit für den Beschwerdeführer in einem Baubewilligungsverfahren die Möglichkeit besteht oder zumindest bestand, die Einheit des Bauentscheides vorzubringen, setzte sich die Beschwerdegegnerin auch nicht dem Vorwurf einer Rechtsverweigerung aus (Urteil des Obergerichts des Kantons Graubünden VR3 23 42 vom 19. Juni 2025 E. 2.6 f.).

E. 12

/ 34 und Art. 46 N. 2a; WIEDERKEHR/EGGENSCHWILER, a.a.O., Rz. 207 ff.; RUOSS FIERZ, Massnahmen gegen illegales Bauen, Zürich 1999, S. 68; MÄDER, Das Baubewilligungsverfahren, Zürich 1991, Rz. 648). Sofern der Beschwerdeführer die Legitimation nicht aus seiner Eigenschaft als Nachbar ableiten kann, fehlt ihm also prinzipiell die Beschwerdelegitimation, soweit die Beurteilung funktional zusammenhängender Teile der Gesamtanlage gewährleistet bleibt (vgl. BGE 140 II 214 E. 2.1 und 2.3 betreffend Lichtimmissionen bei grösseren Anlagen). Materiell bleibt ausserdem vorliegend weitestgehend unklar, inwiefern und weshalb der Beschwerdeführer die Uferbefestigung und die Zufahrt für die Seemähmaschine als nicht rechtmässig und somit nicht bewilligungsfähig erachtet. Dass der Beschwerdeführer aus anderen Gründen als der räumlichen Distanz mehr als die Allgemeinheit betroffen wäre bzw. von allfälligen Beeinträchtigungen oder Immissionen der weiter entfernten baulichen Vorkehrungen besonders betroffen wäre, ist angesichts deren Distanzen und Lage nicht ersichtlich. Bloss mittelbare oder ausschliesslich allgemeine öffentliche Interesse genügen für sich alleine zur Begründung der Parteistellung nicht (BGE 142 II 451 E. 3.4.1 und Urteile des Bundesgerichts 1C_530/2022 vom 23. November 2023 E. 2.1.1 und 1C_180/2022 vom 11. August 2023 E. 1.2).

E. 13

/ 34 Faschinen und (Initial-) Bepflanzungen vorgesehen (act C.6.3 [VR3 23 42] S. 6 ff.). Am Standort für die Zugangsrampe der Seemähmaschine ist eine Steinfläche von 1 bis 2 (Platten-) Höhen im Wasser mit einer Länge von maximal 3 m geplant. Beim Ausmähen des Sees würden an Land ausserdem Gummimatten temporär ausgelegt. Seitlich der Steinflächen sind halbtote Faschinen vorgesehen (act. C.6.3 [VR3 23 42], S. 5). Im Protokoll zur Begehung mit den kantonalen Ämtern vom 8. August 2023 wird betreffend Zugangsrampe der Seemähmaschine festgestellt, dass als Sanierungsmassnahme an diesem einzigen Punkt ein künstlicher Eingriff in das Seeufer gestaltet werden soll. Dieser Zugang soll danach für alle Arten von Fahrzeugen benutzt werden, welche auf dem B._____

verkehren (Kanuschule, Einschiffung Pedalos etc.). Für diesen Zugang sollen Quadersteine zu einer geschlossenen Blocksteinrampe mit einer Breite von 3 m und gespaltener Oberfläche (Rutschfestigkeit) eingesetzt werden. Die Länge der Rampe sei so kurz wie möglich zu halten und flach mit einem Anzug von ca. 1:10 zu gestalten. Als Gesteinsart sei möglichst eine einheimische Art wie Valser Quarzit oder grauer Andeerer zu verwenden. Die seitlichen Restflächen seien mittels halbtoter Faschinen und örtlich vorhandenem Schilf sowie echtem Mädelsüss oder/und Grossseggenried initialisiert zu verschliessen. Am Standort S5 (Ostufer) wird unter Spezielles festgehalten, dass an dieser Stelle der See im Frühling bei Schneeschmelze immer wieder überlaufe. Das ANU und das AJF wünschten hier eher eine Massnahme mittels Erhöhung im Strassenbereich. Als Massnahme wurde eine Erhöhung der/des Seerundgangsstrasse/-weg im Bereich zwischen den beiden angrenzenden Strassenlaternen um 10-15 cm vorgesehen. Direkte Massnahmen am Seeufer seien nicht vorgesehen. Für den Standort S7 (Zugang See Ost) werden als Massnahmen das Freilassen von zwei Zugangsbereichen bei den Steinen bzw. das Umschichten der bestehenden Steine und evtl. das Hinzufügen eines zusätzlichen Steines sowie die Verstärkung des Strassenrandes mittels Tothholzfaschinen (aus einheimischen Birken/Eschen) aufgeführt. Ausserdem soll eine Pflanzung mit Grossseggenried initialisiert werden. Auch am Standort S8 (Zugang See Ost/Kinder) soll der Zugangsbereich mit Steinen frei gelassen werden bzw. sollen die bestehenden Steine umgeschichtet werden. Die natürliche Einbuchtung Richtung See soll mittels Doppel-Tothholzfaschinen rundlich abgeschlossen werden und eine Pflanzung mit vorhandenem Schilf, echtem Mädelsüss und Grossseggenried vorgenommen werden. Ausserdem sollen zwei Schwarzerlen seitlich der Bucht gepflanzt werden (act. G.1.1). Weiter soll am Westufer des B._____ im Bereich der Parzellen Z.33._____ bis Z.1._____, Z.6._____, Z.8._____, Z.34._____, Z.35._____, Z.36._____ und Z.37._____ auf einer Länge von ca. 180 m eine Böschung westlich des Fussweges entwässert werden (act. C.6.3 [VR3 23 42], S. 3). Somit handelt es sich grösstenteils um

E. 14

/ 34 niederschwellige Massnahmen im Uferbereich gegen die Ufererosion, die überwiegend mit biologischen Baustoffen ausgeführt werden soll. Ausweislich der Geodaten der digitalen Nutzungsplanung sollen diese baulichen Massnahmen in der Zone für Grünflächen gemäss Art. 30 KRG und der Zone für öffentliche Anlagen im Sinne von Art. 28 Abs. 3 in fine KRG ausgeführt werden. Überlagert werden die Bereiche ausserdem von der Gewässerraumzone gemäss Art. 29a BauG bzw. Art. 37a KRG. Die baulichen Vorkehrungen zur Entwässerung der Böschung im Bereich der Parzellen Z.33._____ bis Z.1._____, Z.6._____, Z.7._____, Z.8._____, Z.34._____, Z.35._____, Z.36._____ und Z.37._____ auf einer Länge von ca. 180 m tangieren die im übrigen Gemeindegebiet gelegene Wegfläche, die Zone für Grünflächen gemäss Art. 30 KRG sowie auch teilweise die Gewässerraumzone gemäss Art. 29a BauG bzw. Art.37a KRG. 3.2. Die Beschwerdegegnerin führte im angefochtenen Einspracheentscheid vom 31. Oktober 2023 aus, dass die vom Beschwerdeführer thematisierte Frage, ob die "Seegestaltung B._____" in einem einzigen Baubewilligungsverfahren hätten durchgeführt werden und/oder die Sanierung des Spielplatzes im Baubewilligungsverfahren Teil der gesamten "Seegestaltung B._____" hätte bilden müssen, Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens VR3 23 42 sei. Die Gemeinde habe in dem im Verfahren VR3 23 42 angefochtenen Entscheid erwogen, dass nicht zusammengehörende Bauvorhaben des finanzrechtlichen Projekts "Seegestaltung B._____" zulässigerweise in verschiedenen Baubewilligungsverfahren

beurteilt werden können und dass die Sanierung des Spielplatzes völlig unabhängig von anderen Teilprojekten beurteilt werden könne. Die vorliegend zur Diskussion stehende Uferbefestigung sei zwar, wie die Sanierung der Spielplatzenerweiterung, Teil des Projektes "Seegestaltung B. _____", doch könne diese auch in einem separaten Verfahren beurteilt werden. Für die Verweigerung einer Baubewilligung bis zu einem Entscheid im Verfahren VR3 23 42 bestehe daher kein Anlass. Immerhin würden die Sanierung des Seerundwegs und die Uferbefestigung koordiniert behandelt und eröffnet, weil die Bauvorhaben beider Teilprojekte letztlich auch gemeinsam gestartet werden sollen. Weiter wurde festgehalten, dass der Beschwerdeführer gegen die Erstellung einer Seeuferbefestigung mit einer Zufahrtsrampe für eine Seemähmaschine nichts Konkretes vorbringe. Der Vollständigkeit halber sei jedoch festzuhalten, dass sowohl die notwendige fischereirechtliche Bewilligung im Sinne von Art. 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0) des AJF und auch die gewässerschutzrechtliche Zustimmung des ANU im Sinne von Art. 41c Abs. 1 GSchV (SR 814.201) zum Bauvorhaben vorliege. Dabei habe das ANU in seiner Beurteilung ausdrücklich festgehalten, dass die vorgesehene Rampe für das

E. 15

/ 34 Einwassern der Mähmaschine eine im Gewässerraum standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Anlage sei. 3.3. Qualifikation der Zone für Grünflächen gemäss Art. 30 KRG und anwendbares Bewilligungsverfahren Gemäss Baubewilligung vom 31. Oktober 2023 sind vom Bauvorhaben "Uferbefestigung + Zugangsrampe für Seemähmaschine" die Zone für öffentliche Anlagen, die Zone für Grünflächen und das übrige Gemeindegebiet als Grundnutzungszonen tangiert (act. C.6.7 [VR3 23 42]). 3.3.1. Der B. _____ ist, mit Ausnahme eines der Naturschutzzone nach Art. 33 KRG zugewiesenen Gebiets im Norden, vollständig von Bauzonen umgeben und auch im kantonalen Richtplan (KRIP) mit dem Koordinationsstand Zwischenergebnis als Siedlungsgebiet gemäss Kapitel 5.2.1 des KRIP ausgewiesen (Nr. 29.SG.01; KRIP, Kapitel 5, Rz. 5.2-1 ff.; <https://edit.geo.gr.ch/s/Fi4T> und https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dvs/are/h/richtplanung/neudruck2023_cmyk_DE_50_Blatt1.pdf, jeweils besucht am: 16. Mai 2025). Gemäss Art. 27 Abs. 2 KRG gelten Erschliessungsflächen innerhalb oder am Rand der Bauzone als Bauzonen. Die Zonen für Grünflächen gemäss Art. 30 KRG dienen der Erhaltung und Schaffung von Freiräumen zur Strukturierung der Überbauung innerhalb und am Rand der Bauzone. Das KRG führt die Zone für Grünflächen im Abschnitt 4.3.2.3 "Zonenplan" als vierte Bestimmung unter der Überschrift "Bauzonen" auf und zählt sie in Art. 27 Abs. 1 KRG explizit als Unterteilung der Bauzonen auf. Ferner ist sie vorliegend gemäss der digitalen Nutzungsplanung bzw. dem Geodatenrecht dem Hauptnutzungscode 16 "eingeschränkte Bauzonen" nach den minimalen Geodatenmodellen im Bereich Nutzungsplanung des ARE zugewiesen. Nach der dortigen Fachdefinition aus dem Bereich der Nutzungsplanung und basierend auf dem Entwurf der SIA-Norm 424 Rahmennutzungspläne umfassen eingeschränkte Bauzonen weitgehend freizuhalten Flächen innerhalb der Bauzone. Zulässig sind nur Bauten und Anlagen die zur Bewirtschaftung des Gebietes notwendig sind oder sonst dem Zonenzweck dienen (Modelldokumentation, Version 1.2a, S. 7 f. und 22 ff., abrufbar unter: https://www.are.admin.ch/dam/are/de/dokumente/grundlagen/-dokumente/nutzungsplanung_modelldokumentation.pdf.download.pdf/Nutzungsplanung_Modelldokumentation.pdf, besucht am: 16. Mai 2025; vgl. für die Bedeutung dieser Zonensystematik des Bundes: AEMISEGGER/KISLING, in: Aemisegger/Moor/Ruch/Tschannen [Hrsg.], Praxiskommentar RPG: Nutzungsplanung

[nachfolgend Praxiskommentar NUP], 2016, Art. 15 Rz. 13).

E. 16

/ 34 3.3.2. Das Bundesgericht erachtete zwar in BGE 147 II 351 für die Zuordnung einer eindeutig im Siedlungsgebiet gelegenen kommunalen Grünzone zu den Bauzonen gemäss Art. 14 Abs. 2 und Art. 15 RPG einzig als massgeblich, ob die Zone ihrer Hauptbestimmung nach eine regelmässige Bautätigkeit zulasse, welche weder mit bodenerhaltenden Nutzungen (vorab der Landwirtschaft) verbunden noch auf einen ganz bestimmten Standort angewiesen seien. Dieser kommunalen Grünzone mangle es für die Zuordnung zu einer Bauzone im Sinne des einzig massgebenden Bundesrechts aber an einer Festlegung der Bautätigkeit als "Regelnutzung". Es seien ausdrücklich nur Kleinbauten erlaubt, die im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der Zone stehen, wie Wingerthäuschen, Geräteschöpfe usw. In Bezug auf den Zusammenhang mit der Bewirtschaftung entspreche dies der typischen Umschreibung einer Landwirtschaftszone (BGE 147 II 351 E. 4.1 und 4.3 m.H.a. BGE 145 II 83 E. 4.1; vgl. auch BGE 143 II 588 E. 2.5.2 f.). Der Verweis und die Gleichsetzung mit BGE 145 II 83 betreffend die Bündner Erhaltungszone "Nigglich Hus/Blackter Stafel" in der heutigen Gemeinde Arosa, überzeugt angesichts der augenscheinlichen Unterschiede im Siedlungsbezug dieser beiden Situationen im Hinblick auf die (bundesrechtliche) Definition einer Bauzone nicht. Während etwa die fragliche Parzelle 1283 in der im Anhang der Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (VISOS; SR 451.12) aufgeführten Gemeinde Malans – jedenfalls in einer Distanz von maximal 150 m – vollständig von Bauzonen mit dem Hauptnutzungscode 11 (Wohnzonen), 14 (Zentrumszonen) und 15 (Zone für öffentliche Nutzungen) als Grundnutzung umgeben war und im (als Zwischenergebnis festgesetzten) Siedlungsgebiet gemäss Kapitel 5.2.1 des KRIP lag, befand sich demgegenüber die Parzelle 10999 bzw. die Erhaltungszone "Nigglich Hus/Blackter Stafel" ca. 2.5 km von der nächsten Bauzone in Langwies bzw. dem Gebiet Ober Schluocht entfernt inmitten der Landwirtschaftszone (vgl. <https://edit.geo.gr.ch/s/Smuj>, <https://edit.geo.gr.ch/s/iyQV>, jeweils besucht am: 16. Mai 2025; Urteil des Bundesgerichts 1C_62/2018 vom 12. Dezember 2018 E. 2). 3.3.3. Führte man die Überlegungen des Bundesgerichts gemäss den Erwägungen 4.1 bis 4.3 von BGE 147 II 351 für die bundesrechtliche Definition einer Bauzone in allen Fällen konsequent weiter, würde dies bedeuten, dass alle Gebiete, die namentlich infolge des Ortsbildschutzes und im Interesse der hochwertigen Siedlungsgestaltung nicht hauptsächlich zur regelmässigen Bebauung vorgesehen sind, unabhängig von ihrer Lage in Bezug auf das Siedlungsgebiet, dem Nichtbaugelände zuzuordnen und somit gestützt auf Art. 25 Abs. 2 RPG der kantonalen Beurteilungskompetenz betreffend die Zonenkonformität oder Erfüllung der Ausnahmegewilligungsvoraussetzungen gemäss Art. 24 ff. und Art. 37a RPG

E. 17

/ 34 eines Vorhabens ausserhalb der Bauzone zu unterstellen wären. Dieser Umstand blieb in BGE 147 II 371 E. 4.1 und 4.3 ungewürdigt. Dies zumal eine entsprechende Formulierung, soweit ersichtlich, erstmals im Urteil des Bundesgerichts 1A.115/2003 vom 23. Februar 2004 betreffend die Qualifikation einer Kiesabbauzone als Bau- oder Nichtbauzone verwendet wurde, als Verfeinerung der Beschreibung des Begriffes einer Bauzone, welche Siedlungszwecken diene, im Hinblick auf den Umstand, dass auch ausserhalb der Bauzone nicht jegliche Bautätigkeit verboten ist. Weiter betraf die (wohl überlagernde) Abbauzone Land, welches in der Landwirtschaftszone oder im Waldareal lag

und nach dem Kiesabbau aufgefüllt und wieder dem bisherigen Zweck verfügbar gemacht werden sollte (Urteil des Bundesgerichts 1A.115/2003 vom 23. Februar 2004 E. 2.2 ff.; vgl. auch BGE 149 II 237 E. 4.4.2 f. und 143 II 588 E. 2.5.2, jeweils im Zusammenhang mit dem Kiesabbau). Bei der Gestaltung der Siedlungen sind neben dem Trennungs- und Konzentrationsgrundsatz auch die Bedürfnisse der Bevölkerung zu beachten. Zum Siedlungszweck gehört angesichts der Planungsgrundsätze gemäss Art. 3 Abs. 3 RPG aber nicht nur die bauliche Nutzung eines bestimmten Gebietes, sondern ebenso sollen die verschiedenen Nutzungen zweckmässig nebeneinander angeordnet sein, Wohngebiete vor schädlichen oder lästigen Auswirkungen möglichst verschont werden und viele Grünflächen und Bäume enthalten (vgl. insb. Art. 3 Abs. 3 lit. a, b und e RPG; TSCHANNEN, in: Aemisegger/Moor/Ruch/Tschannen [Hrsg.], Praxiskommentar RPG: Richt- und Sachplanung, Interessenabwägung, 2019, Art. 3 Rz. 63 ff.). 3.3.4. Ausserdem wurde ohne vertiefte Auseinandersetzung mit dem Absatz 2 von Art. 22 des kommunalen Baugesetzes von Malans die Frage offen gelassen, ob die vom Bundesgericht als Nichtbauzone qualifizierte kommunale Grünzone stattdessen als Landwirtschaftszone nach Art. 16 RPG, Schutzzone nach Art. 17 Abs. 1 lit. b und c oder als weitere Nutzungszone nach Art. 18 RPG zu qualifizieren sei (BGE 147 II 351 E. 4.3). Dies obschon Art. 22 Abs. 2 des kommunalen Baugesetzes von Malans betreffend die kommunale Grünzone – trotz der in Absatz 1 im Schutz des Ortsbildes begründeten Begrenzung der Bebaubarkeit – die Überschreitung der definierten Höchstmasse für Kleinbauten für landwirtschaftliche Ökonomiegebäude, die in direktem Zusammenhang mit einem in einer angrenzenden Zone liegenden Hauptbetrieb stehen, erlaubt und in jenem Verfahren ein geplantes Keltereigebäude mit einem mehrheitlich auf der angrenzenden Parzelle 438 gelegenen Hautgebäude zu beurteilen war. Ökonomiegebäude eines zumindest im Haupt- oder Nebenerwerb geführten Rebbaubetriebes können aber durchaus in einer Landwirtschaftszone zonenkonform im Sinne von Art. 16a RPG und Art. 34 ff. RPV sein (vgl. Urteile des Bundesgerichts 1C_416/2019 vom

E. 18

/ 34 2. Februar 2021 E. 2.3, 1C_457/2017, 1C_463/2017, 1C_471/2017 vom 25. März 2019 E. 3.1, 1C_516/2016 vom 5. Dezember 2017 E. 5 und 1A.78/2006 vom 1. Dezember 2006 E. 2.3 und 6; Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden R 18 63 vom 7. Mai 2019 E. 3.3.1 f.). Das Bundesgericht hielt ausserdem fest, dass ausserhalb der Bauzone (alle) Bauten und Anlagen einer Ausnahmegewilligung gemäss Art. 24 ff. RPG bedürften und verneinte pauschal die Bewilligungsfähigkeit gestützt auf Art. 24 und Art. 24c Abs. 2 RPG (BGE 147 II 351 E. 4.4; anders für eine Grünzone nach kantonalem Recht innerhalb des Siedlungsgebietes noch: BGE 116 Ib 377 E. 2a, übersetzt in: Pra 1992 Nr. 7). Dies auch wenn Art. 25 Abs. 2 RPG in der Fassung vom 20. März 1998 ausdrücklich davon ausgeht, dass es auch ausserhalb der Bauzone zonenkonforme Vorhaben geben kann, ansonsten der Gesetzgeber den Entscheid über die Zonenkonformität nicht einer kantonalen Behörde vorbehalten hätte (vgl. insb. Art. 16a RPG und Art. 34 ff. RPV; BGE 150 II 48 E. 2.1, 143 II 588 E. 2.2 und 133 II 370 E. 4.1 f.; Botschaft vom 22. Mai 1996 zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Raumplanung [BBl 1996 III 513 523 ff., 531 ff. und 546]; betreffend Zonen nach Art. 18 RPG auch: BGE 118 Ib 503 E. 5c m.H.a. BGE 116 Ib 377 E. 2a, übersetzt in: Pra 1992 Nr. 7). Gemäss Art. 14 RPG ordnen die (von den Kantonen oder Gemeinden zu erlassenden) Nutzungspläne die zulässige Nutzung des Bodens, wobei sie vorab Bau-, Landwirtschafts- und Schutzzonen unterscheiden. Soweit der Trennungsgrundsatz von Bau- und Nichtbaugebiet und das Konzentrationsprinzip gewahrt

bleibt, können die Kantone gestützt auf Art. 18 RPG weitere Zonenarten vorsehen (BGE 145 II 83 E. 4.1 und 143 II 588 E. 2.5.1; Urteil des Bundesgerichts 1C_166/2010 vom 16. September 2010 E. 2.1; JEANNERAT/MOOR, in: Aemisegger/Moor/Ruch/Tschannen, Praxiskommentar NUP, Art. 14 Rz. 31 ff.; MUGGLI, in: Aemisegger/Moor/Ruch/Tschannen [Hrsg.], Praxiskommentar NUP, Art. 18 Rz. 11 ff.; WALDMANN/HÄNNI, Handkommentar zum Raumplanungsgesetz, 2006, Art. 18 Rz. 2 ff.; Erläuterungen des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement [EJPD] und des Bundesamtes für Raumplanung [BRP] zum Bundesgesetz über die Raumplanung [nachfolgend Erläuterungen EJPD/BRP zum RPG], 1981, Art. 1 Rz. 8, Art. 3 Rz. 42, Art. 14 Rz. 9 und Art. 18 Rz. 2 f.). Der raumplanungsrechtlich zentrale, sich auch bereits aus dem Grundsatz der haushälterischen Bodennutzung ergebende, Trennungsgrundsatz sowie auch das Konzentrationsprinzip findet sich heute insbesondere in Art. 1 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 2 und 3 RPG als Ziele und Planungsgrundsätze (AEMISEGGER/KISSLING, in: Aemisegger/Moor/Ruch/Tschannen [Hrsg.], Praxiskommentar NUP, Vorbemerkungen zur Nutzungsplanung [Vorb. zur NUP], Rz. 35 f.; WALDMANN/HÄNNI, a.a.O., Art. 1 Rz. 18 f. sowie Art. 3 Rz. 18 und 33 f.). Als Bauzonen im Sinne von Art. 15 RPG gelten zwar von Bundesrechts wegen in jedem

E. 19

/ 34 Fall diejenigen Zonen, deren Hauptbestimmung eine regelmässige Bautätigkeit zulassen, welche weder mit bodenerhaltenden Nutzungen (vorab der Landwirtschaft) verbunden noch von ihrer Bestimmung her auf einen ganz bestimmten Standort angewiesen ist (BGE 145 II 83 E. 4.1 und 143 III 588 E. 2.5.2). Diese bundesrechtliche Definition der Bauzonen mag unter dem Aspekt des Trennungsgrundsatzes und des Konzentrationsprinzips für Bauvorhaben abseits des Siedlungsgebiets seine Berechtigung haben und auch etwa für die Frage, in welchen Fällen die neue Zuweisung zu einer Nutzungszone die Anforderungen von Art. 15 RPG zu erfüllen hat (vgl. bereits Erläuterungen EJPD/BRP zum RPG, Art. 15 Rz. 5 und Art. 18 Rz. 2, wonach in einem solchen Fall die Kriterien gemäss aArt. 15 RPG gelten würden). Allerdings erscheint sie jedenfalls innerhalb des bestehenden Siedlungsgebiets, namentlich mit Blick auf die Beurteilungszuständigkeit gemäss Art. 25 Abs. 2 RPG, zu eng und verkennt auch die den Kantonen in Art. 18 Abs. 1 RPG eingeräumte Möglichkeit, namentlich die bundesrechtlich bestimmten Bauzonen nach Art. 15 RPG im eigentlichen Siedlungsgebiet zu unterteilen, zu variieren, zu kombinieren und zu ergänzen. Dabei sind insbesondere nach JEANNERAT/MOOR eingeschränkte Bauzonen möglich, welche etwa das Siedlungsgebiet strukturieren, Grünraum im Siedlungsgebiet erhalten, Raum für die Erholung und Freizeit der Bevölkerung sichern oder das Ortsbild schützen sollen (vgl. BGE 145 II 83 E. 4.1 und 143 II 588 E. 2.5.1; JEANNERAT/MOOR, in: Aemisegger/Moor/Ruch/Tschannen [Hrsg.], Praxiskommentar NUP, Art. 14 Rz. 50 ff. und insb. 59-61; AEMISEGGER/KISSLING, in: Aemisegger/Moor/Ruch/Tschannen [Hrsg.], Praxiskommentar NUP, Art. 15 Rz. 12 ff.; MUGGLI, in: Aemisegger/Moor/Ruch/Tschannen [Hrsg.], Praxiskommentar NUP, Art. 18 Rz. 11 ff.; WALDMANN/HÄNNI, a.a.O., Art. 18 Rz. 2 ff.). Ausserdem ist ferner zu berücksichtigen, dass Art. 25 Abs. 2 RPG insbesondere der Durchsetzung des Trennungsgrundsatzes dient (vgl. BGE 128 I 254 E. 3.8.4, 115 Ib 302 E. 5d/bb und 109 Ib 125 E. 2c; Urteile des Bundesgerichts 1C_22/2023 vom 9. Juli 2024 E. 3.7, 1C_260/2021 vom 1. Dezember 2022 E. 6.1 und 1C_566/2019 vom 5. August 2020 E. 5.2). 3.3.5. Im Urteil 1C_325/2021 vom 25. Oktober 2021 ging das Bundesgericht davon aus, dass die Erholungs- und Grünzone gemäss Art. 15 des kommunalen Baureglements der – ebenfalls

im Anhang der VISOS aufgeführten – Gemeinde Arbon, welche der Erhaltung und Schaffung von Erholungs- und Freizeitanlagen sowie der Freihaltung von innerstädtischen und siedlungsgliedernden Grünflächen diene, aufgrund der systematischen Stellung in den Vorschriften im Abschnitt "Zonen des Baugebietes" als Bauzone gelte. Dabei sei es auch Sache des kantonalen und kommunalen Rechts, die in den einzelnen Zonen zugelassenen

E. 20

/ 34 Nutzungen zu umschreiben (Urteil des Bundesgerichts 1C_325/2021 vom

E. 25

Oktober 2021 E. 7.1 f. m.H.a. 1C_266/2020 vom 4. Januar 2021 E. 3.3.1; vgl. auch BGE 118 Ib 503 E. 5 betreffend die kantonale Freihaltezone gemäss § 40 und § 61 des Zürcher Planungs- und Baugesetzes [PBG/ZH, ZH-Lex 700.1]). Die insbesondere auch noch mit einer Umgebungsschutzzone und Ortsbildschutzzone 2 überlagerte Parzelle 228 lag dabei am Siedlungsrand gegen den See hin und ist nach den minimalen Geodatenmodellen im Bereich Nutzungsplanung des ARE dem Hauptnutzungscode 16 (eingeschränkte Bauzone) zugewiesen (<https://map.geo.tg.ch/gsunyrCNTYK>, <https://map.geo.admin.ch/> > Layer: Bauzonen Schweiz [harmonisiert] und OpenData-AV, jeweils besucht am: 16. Mai 2025; Urteil des Bundesgerichts 1C_325/2021 vom 25. Oktober 2021 Sachverhaltsziffer A). In BGE 147 II 351 verwarf das Bundesgericht hingegen implizit den Aspekt der Gesetzessystematik im Hinblick auf den Bauzonencharakter einer Nutzungszone, welche zum Schutz des Ortsbildes auch die weitgehende Freihaltung eines Gebiets von (Hoch-) Bauten bezweckte (BGE 147 II 351 E. 4 ff.; Urteile des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden R 18 63 vom 7. Mai 2019 E. 3.2.2 f. und R 16 24 vom 4. April 2017 E. 3c und 4a). Die gemäss Art. 27 Abs. 1 KRG explizit als Bauzone konzipierte Zone für Grünflächen gemäss Art. 30 KRG dient aber ebenfalls insbesondere der Erhaltung und Schaffung von Freiräumen zur Strukturierung der Überbauung innerhalb oder am Rand der Bauzonen (Abs. 1). Bauten und Anlagen dürfen dem Zonenzweck nicht widersprechen (Abs. 2). Sie ist für Flächen bestimmt, die sich innerhalb oder wenigstens am Rand der Bauzone und damit im unmittelbaren Siedlungsraum bzw. weitgehend überbauten Gebiet befinden (Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden R 21 107 vom 12. Januar 2023 E. 3.5.2; Botschaft der Regierung an den Grossen Rat vom 11. Mai 2004 zur Revision des Raumplanungsgesetzes des Kantons Graubünden [KRG- Revision], Heft Nr. 3/2004 – 2005 [nachfolgend Botschaft KRG 2004], S. 276 und 311; Arbeitshilfe des Departements für Volkswirtschaft und Soziales [DVS] zum KRG [nachfolgend Arbeitshilfe DVS], Stand: 1. Dezember 2010, S. 35). Auch anlässlich der grossrätlichen Debatte zum heutigen Art. 30 KRG wurde ausdrücklich festgehalten, dass dieser neue Zonentyp als Bauzone gelte und zonenkonforme Bauten ohne eine BAB-Bewilligung erstellt werden könnten (Votum des Kommissionspräsidenten Donatsch zu Art. 31 des Entwurfes des revidierten KRG, Wortlautprotokoll des Grossen Rates zur Revision des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden vom 24. August 2004, S. 321). Insofern unterscheidet sich die Zone für Grünflächen gemäss Art. 30 KRG auch von der aufgrund ihrer Entstehungsgeschichte und Konzeption oberirdisch als Schutzzone im Sinne einer Nichtbauzone konzipierten Grünzone gemäss BauG der Stadt Maienfeld (vgl. Urteil

21 / 34 des Obergerichts des Kantons Graubünden VR3 23 107, VR3 23 108, VR3 23 109, VR 3 23 110, VR3 23 111 vom 27. März 2025 E. 5.7.2 ff.). 3.3.6. Das Gericht sieht vorliegend, auch angesichts der Lage und Ausdehnung der Zonen für Grünflächen rund um

den innerhalb des Siedlungsgebietes gemäss KRIP, Kapitel 5.2.1 gelegenen B._____, keinen Grund von der gesetzgeberischen Konzeption der Zone für Grünflächen gemäss Art. 30 KRG als (eingeschränkte) Bauzone abzuweichen (vgl. auch STALDER, in: Müller/Feller [Hrsg.], Bernisches Verwaltungsrecht, 3. Aufl., 2021, Kap. 7 Rz. 166 S. 469; HÄUPTLI, in: Baumann/van den Bergh/Gossweiler/Häuptli/Häuptli-Schwaller/Sommerhalder Forestier [Hrsg.], Kommentar zum Baugesetz des Kantons Aargau, 2013, § 15 Rz. 98 f.; BERNER, Luzern Planungs- und Baurecht, 2012, Rz. 570 ff.). Damit ist auch die vorliegende Zuordnung dieser Zone in der digitalen Nutzungsplanung zum Hauptnutzungscode 16 und somit als eingeschränkte Bauzone nicht zu beanstanden, dient sie doch klar der Schaffung von Freiräumen zur Strukturierung des Siedlungsgebietes (vgl. Art. 3 Abs. 3 lit. e RPG und BGE 116 Ib 377 E. 2a, übersetzt in: Pra 1992 Nr. 7). Der Trennungsgrundsatz, das Konzentrationsprinzips sowie das Interesse an einer kantonale einheitlichen und rechtsgleichen Behandlung im Rahmen von Ausnahmegewilligungen gemäss Art. 24 ff. RPG bzw. Zonenkonformitätsentscheiden für Vorhaben ausserhalb der Bauzone, welche den Hintergrund für die kantonale Zuständigkeit gemäss Art. 25 Abs. 2 RPG bilden, erscheinen für die vorliegend im Siedlungsgebiet liegende Zone für Grünflächen nicht derart gewichtig und komplex, dass deswegen diese Zone als Nichtbauzone zu qualifizieren und somit der kantonalen Beurteilungszuständigkeit zu unterwerfen wäre (vgl. für den [Haupt-] Zweck der Regelung von [a]Art. 25 Abs. 2 RPG: BGE 128 I 254 E. 3.3.3, 3.5 und 4.2; Urteil des Bundesgerichts 1C_170/2024 vom 5. März 2025 E. 3.2.2 ff., wonach nach dem heute geltenden Art. 25 Abs. 2 RPG selbst negative Entscheide betreffend ein Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone zwingend durch eine einzige kantonale Behörde zu treffen sind; RUCH, in: Aemisegger/Moor/Ruch/Tschannen [Hrsg.], Praxiskommentar RPG: Baubewilligung, Rechtsschutz und Verfahren, 2020, Art. 25 Rz. 25 ff.; WALDMANN/HÄNNI, a.a.O., Art. 25 Rz. 33 ff.; Erläuterungen EJPD/BRP zum RPG, Art. 24 Rz. 1 ff., Vorbemerkungen zu den Artikeln 25-27, Rz. 1 und Art. 25 Rz. 5). Somit richtet sich vorliegend das Verfahren nach den Regeln für Vorhaben innerhalb der Bauzone. 3.4. Seit dem 1. April 2019 ist Art. 37a KRG in Kraft, welcher unmittelbar anwendbares kantonales Recht darstellt (Art. 26 Abs. 3 und Art. 107 Abs. 2 Ziffer 3 KRG; vgl. bereits Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden R 19 6

22 / 34 vom 22. Dezember 2020 E. 5.3). Gemäss Absatz 2 sind neue Bauten und Anlagen sowie Bewirtschaftungen des Gewässerraumes im Rahmen des Bundesrechts zulässig. Dabei haben Bauten und Anlagen einen Abstand von mindestens fünf Metern beidseits des Gewässers einzuhalten, welcher nur in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden kann. Art. 29a Abs. 1, 2 und 4 BauG sind inhaltlich mit Art. 37a Abs. 1 und 2 identisch. Der Bestandesschutz von rechtmässig erstellten Bauten und Anlagen, die den geltenden Vorschriften nicht mehr entsprechen, richtet sich innerhalb der Bauzonen nach Art. 81 Abs. 1 und 2 KRG, wobei solche Bauten und Anlagen unter den gleichen Voraussetzungen zudem abgebrochen und wiederaufgebaut werden dürfen, sofern und soweit das Baugesetz der Gemeinde den Abbruch und Wiederaufbau zulässt. Ausserhalb der Bauzone richtet sich der Bestandesschutz nach Bundesrecht. Vor der Erteilung einer Bewilligung in der Gewässerraumzone hat die kommunale Baubehörde gemäss Art. 37a Abs. 4 KRG die kantonale Fachstelle, mithin das ANU, anzuhören, was vorliegend ausweislich der Stellungnahme des ANU vom 6. Oktober 2023 jedenfalls betreffend die Seeuferbefestigung mit Zugangsrampe für die Seemähmaschine sowie die Belagssanierung des Seerundweges erfolgte (act. C.6.8 und 7.7 [VR3 23 42]; Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons

Graubünden R 19 6 vom 22. Dezember 2020 E. 5.6). Die Zone für öffentliche Bauten resp. Anlagen im Sinne von Art. 28 KRG ist primär für öffentliche oder öffentlichen Interessen dienende Bauten resp. Anlagen bestimmt (Abs. 1). Der B._____ und sein unmittelbares Umfeld befindet sich ausserdem im Wasserflugwildasyl Z.39._____ "B._____" und somit in einem Wildschutzgebiet gemäss Art. 28 Abs. 1 des kantonalen Jagdgesetzes (KJG [BR 740.00]; siehe Anhang 1 zur Verordnung über die Wildschutzgebiete [VWSG {BR 740.200}]) und Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden R 19 6 vom 22. Dezember 2020 E. 4.2 ff.). 3.5. Das Baubewilligungsverfahren soll es der zuständigen Behörde ermöglichen, das Bauprojekt im Interesse der Öffentlichkeit und der Nachbarschaft vor seiner Ausführung auf die Übereinstimmung mit der raumplanerischen Nutzungsordnung und der übrigen einschlägigen Gesetzgebung zu überprüfen. Das Baugesuch hat alle für die baurechtliche Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Angaben zu enthalten; insbesondere sind Pläne beizulegen. Nur was aus den Plänen mit hinreichender Klarheit hervorgeht, kann von der Behörde bewilligt und mit Ablauf der Rechtsmittelfrist rechtskräftig werden. Im Falle von unklaren oder missverständlichen Bauplänen trägt die Bauherrschaft die Folgen unklarer Planinhalte. Bloss schematische Darstellungen in Projekteingabeplänen genügen nicht (BGE 139 II 134 E. 5.2 und 119 Ib 222 E. 3a; Urteile des Bundesgerichts

23 / 34 1C_581/2022 vom 25. April 2023 E. 4.1 und 1C_448/2017 vom 3. Juli 2018 E. 2.2; Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden R 20 71 vom

E. 28

September 2021 E. 4.2; HÄNNI, Planungs-, Bau- und besonderes Umweltschutzrecht, 7. Aufl., 2022, S. 372). Ausgangspunkt eines Baubewilligungsverfahrens ist in der Regel das durch die Bauherrschaft in Nachachtung der Baubewilligungspflicht gemäss Art. 22 RPG und Art. 86 KRG einzureichende Baugesuch (vgl. auch Art. 42 ff. KRVO [BR 801.110]). Das kommunale Recht hat den erforderlichen Inhalt von Baugesuchen näher zu bestimmen (Art. 42 Abs. 2 KRVO und Art. 53 BauG). Dabei definiert das Baugesuch im Rahmen des Dispositionsprinzips regelmässig auch den Gegenstand des Baubewilligungsverfahrens (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_350/2014 vom 13. Oktober 2015 E. 2.5; BERNER, Die Baubewilligung und das Baubewilligungsverfahren, Unter besonderer Berücksichtigung des luzernischen Rechts, 2009, S. 40 und BAUMANN, Das Baubewilligungsverfahren nach aargauischem Recht, 2007, S. 78 ff.). 3.6. Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts lässt der Grundsatz der Einheit des Bauentscheides die teilweise Bewilligung einer Baute oder Überbauung nur zu, wenn der bewilligte Teil unabhängig vom nicht bewilligten Teil beurteilt werden kann. Auch bei einer Aufteilung eines Bauvorhabens in verschiedene Teilschritte und Bewilligungsverfahren sind die Gesamtauswirkungen des Vorhabens zu prüfen. Die Aufteilung einer Baubewilligung in mehrere Zwischen- oder Teilverfügungen verstösst gemäss Bundesgericht gegen das Gebot der materiellen Koordination gemäss Art. 25a RPG und der umfassenden Interessenabwägung, wenn sich einzelne Aspekte oder Anlagenteile nicht sinnvoll isoliert beurteilen lassen, sondern eine Gesamtschau verlangen (Urteile des Bundesgerichts 1C_615/2017 vom 12. Oktober 2018 E. 2.4, 1C_658/2017 vom 18. September 2018 E. 3.3, 1C_152/2017, 1C_164/2017 vom 28. August 2018 E. 2.2 und 1C_327/2016 vom 22. März 2017 E. 9.3 m.H.a. BGE 124 II 293 E. 26b, 1C_350/2014 vom 13. Oktober 2015 E. 2.5 und 1C_150/2009 vom 8. September 2009 E. 2.2). Im Urteil 1C_244/2018 vom 28. März 2019 hielt das Bundesgericht betreffend den Umfang der von der Bauherrschaft nachträglich von vier auf zwei Häuser reduzierten und somit etappierten

Überbauung einer Bauparzelle unter dem Aspekt der Einheit des Bauentscheides bzw. der geforderten Areal- oder Quartierplanung fest, dass sich Art. 25a RPG auf die Koordination von Verfügungen verschiedener Behörden in Bezug auf ein bestimmtes Gesuch und nicht auf das zeitlich gestaffelte Stellen mehrerer Baugesuche beziehe. Die Rüge der Verletzung der Koordinationsgrundsätze gemäss Art. 25a RPG erweise sich damit als unbegründet. Die Änderung des Baugesuchs durch den Verzicht auf zwei der vier

24 / 34 ursprünglich geplanten Mehrfamilienhäuser sei nicht bloss formeller Natur, weil er dazu führe, dass die verbliebenen Mehrfamilienhäuser grundsätzlich für sich allein, d.h. unabhängig von eventuellen späteren Bauprojekten auf der Bauparzelle den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen hätten (Urteil des Bundesgerichts 1C_244/2018 vom 28. März 2019 E. 2). In 1C_350/2014 vom 13. Oktober 2015 führte das Bundesgericht aus, dass aufgrund der Bindung der Baubehörde an die Begehren des Bauherrn (Dispositionsprinzip) die teilweise Bewilligung eines Baugesuchs nur zulässig sei, wenn der bewilligte Teil ohne Veränderung des Bauprojekts vom nicht bewilligten Teil klar getrennt werden könne. Dies setze – gleich wie bei Teilentscheiden, die nur einen Teil der gestellten Begehren behandeln – voraus, dass der bewilligte Teil des Baubegehrens unabhängig vom nicht bewilligten Teil beurteilt werden könne. Das Bundesgericht schloss namentlich aus dem Umstand, dass die Einfamilienhäuser West und Mitte ohne das Haus Ost nur mit wesentlichen Anpassungen im Bereich der Tiefgarage hätten erstellt werden können, auf eine bauliche Einheit der drei Häuser. Die Vorinstanz habe in unhaltbarer Weise gegen den Rechtsgrundsatz der Einheit des baurechtlichen Entscheids und damit gegen das Willkürverbot verstossen, indem sie zugelassen habe, dass der Regierungsrat die Baubewilligung nur in Bezug auf das Haus Ost definitiv aufhob, ohne gleichzeitig auch die Bewilligung für die anderen beiden Häuser zu verweigern (Urteil des Bundesgerichts 1C_350/2014 vom 13. Oktober 2015 E. 2.5 f.).

Verschiedene Kantone kennen allerdings auch Verfahren, welche nur gewisse Teilaspekte eines Bauvorhabens verbindlich beurteilen sollen. So etwa der Teilentscheid nach Art. 144 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons St. Gallen (PBG/SG, aGS 731.1), die Teilbaubewilligung gemäss Art. 32c des Baugesetzes des Kantons Bern (BauG/BE, BSG 721.0), der Vorentscheid gemäss § 323 f. PBG-ZH oder § 62 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen des Kantons Aargau (BauG/AG, SAR 713.100).

Gemeinsam ist ihnen insbesondere, dass sie im gleichen Verfahren wie Baubewilligungen zu ergehen haben und auch Rechtswirkung entfalten können, soweit das Koordinationsgebot bzw. eine allenfalls erforderlichen Gesamtbeurteilung gewährleistet bleibt (vgl. Urteil des Verwaltungsgericht des Kantons Zürich VB.2023.00265 vom 29. Februar 2024 E. 4.1.1 ff.; KÄGI, in: Bereuter/Frei/Ritter [Hrsg.], Kommentar zum Planungs- und Baugesetz des Kantons St. Gallen, 2020, § 144 N. 3 ff.; ZAUGG/LUDWIG, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Bern, Band I, 5. Aufl., 2020, Art. 32-32d N. 5a ff.; DIENER/WIPF, in: Fritzsche/Bösch/Wipf/Kunz [Hrsg.], Zürcher Planungs- und Baurecht, Band 1, 7. Aufl., 2024, Ziff. 7.3 S. 554 ff. und BAUMANN, in: Baumann/van den Bergh/Gossweiler/Hauptli/Hauptli-Schwaller/Sommerhalder Forestier [Hrsg.], Kommentar zum Baugesetz des Kantons Aargau, 2013, § 62 Rz. 1 ff.).

25 / 34 3.7. Aufgrund der Umschreibung des geplanten Bauvorhabens in der Baubewilligung vom 31. Oktober 2023 als "Uferbefestigung + Zugangsrampe für Seemähmaschine" (Baugesuch Nr. 2023-0031) und der als Bestandteil der "Gesamtbaubewilligung" erklärten Baugesuchunterlagen (vgl. Ziffer IV der angefochtenen Baubewilligung vom 31. Oktober 2023 [C. 6.7 {VR3 23 42}]) sind nach Auffassung des

Gerichts die in der vorstehenden Erwägung 3.1 erläuterten baulichen Vorkehrungen Gegenstand des vorliegenden Baubewilligungsverfahrens. Inwiefern die geplanten punktuellen Uferbefestigungsmassnahmen, die Erstellung einer Zugangsrampe für die Seemähmaschine sowie die Hangentwässerung mit den weiteren Bauvorhaben und Nutzungen im Rahmen der Seegestaltung B._____ gemäss Projektbotschaft vom 6. Dezember 2017 derart verknüpft wären, dass sie nicht unabhängig davon beurteilt werden könnten ist weder dargelegt noch ersichtlich. Denn es besteht keine vergleichbare bauliche Verbundenheit und Abhängigkeit der in der Projektbotschaft aufgeführten baulichen Vorkehrungen, wie sie das Bundesgericht in dem in der vorstehenden Erwägung 3.6 erwähnten Urteil zu beurteilen hatte. Die Beurteilung der verschiedenen in der Projektbotschaft vom 6. Dezember 2017 aufgeführten Bauvorhaben und Nutzungen in eigenständigen Baubewilligungsverfahren führt angesichts der teilweise doch in beträchtlicher Distanz zueinander vorgesehenen (Teil-) Projekte auch nicht dazu, dass die Gesamtauswirkungen unberücksichtigt blieben. Namentlich ist nicht ersichtlich, weshalb etwa die Sanierung und Erweiterung des Spielplatzes "C._____" am Südufer nur zusammen mit dem Neubau des Restaurants beim Strandbad, der Neuordnung des Eis-/Beachvolleyballfeldes sowie den Anpassungen im Badebereich am nördlichen Ufer des B._____ (namentlich Parzellen Z.3._____, Z.30._____ und Z.31._____) oder dem Kulturhaus im Bereich der südlich des B._____ gelegenen Parzelle Z.8._____ und Z.38._____ beurteilt werden könnte. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Lage der Hochbauten bereits über die Zone für öffentliche Anlagen (ZöA) überlagernde GGP-Festsetzungen "Baubereich Hochbauten" und "Bereich für Freizeitanlagen" gemäss Art. 36 BauG bzw. die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (ZöBA) nach Art. 28 KRG vorgegeben sind. Ebenso wenig besteht eine Notwendigkeit, die Zulässigkeit der punktuellen Uferbefestigung sowie die Zugangsrampe mit den weiteren in der Projektbotschaft vom 6. Dezember 2017 thematisierten Bauvorhaben und Nutzungen unter dem Aspekt der Einheit des Bauentscheids in einem gemeinsamen Baubewilligungsverfahren zu beurteilen. Schliesslich hängen auch die baulichen Massnahmen im Zusammenhang mit der Sanierung des Deckbelages auf den mehrheitlich bereits seit geraumer Zeit bestehenden Wegflächen nicht davon ab, inwiefern die weiteren Projekte rund um den B._____ verwirklicht werden können.

26 / 34 3.8. Insofern verletzt die Beschwerdegegnerin den Grundsatz der Einheit des Bauentscheides oder die Koordinationspflicht nicht, wenn sie namentlich für die Sanierung des Seerundweges, die baulichen Massnahmen im Zusammenhang mit der Seeuferbefestigung inkl. Zugangsrampe für die Seemähmaschine im Umfeld des B._____ sowie die Sanierung und Erweiterung des Spielplatzes "C._____" jeweils in eigenständigen ordentlichen Baubewilligungsverfahren behandelte. Diesbezüglich erweist sich die Beschwerde somit als unbegründet. 4. Ordnungsgemäss Publikation des Baugesuches Das am 8. September 2023 publizierte Baugesuch umfasst auch ein Gesuch um eine fischereirechtliche Bewilligung für technische Eingriffe in Gewässer beim AJF, worin insbesondere für den Beschrieb des Bauvorganges auf das Protokoll der Begehung vom 8. August 2023 verwiesen wurde (act. C.6.4 [VR3 23 42]; vgl. dazu bereits die vorstehende Erwägung 3.1). Ein spezifischer Hinweis auf das Gesuch betreffend die im Sinne von Art. 88 Abs. 1 KRG koordinationsbedürftige fischereirechtliche Bewilligung für technische Eingriffe in Gewässer gemäss Art. 8 BGF lässt sich der Baugesuchspublikation vom 8. September 2023 aber nicht entnehmen (act. C.6.1 [VR3 23 42]; siehe dazu Art. 54 Abs. 1 Satz 2 KRVO und Zusatzbewilligung G1 auf der Liste der koordinationsbedürftigen

Zusatzsatzbewilligungen des Departementes für Volkswirtschaft und Soziales Graubünden [DVS] vom 1. November 2005, Stand: 1. April 2020; vgl. auch Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden R 21 108 vom 3. Oktober 2023 E. 3.3.3). Die entsprechende Verfügung des AJF vom 31. August 2023 wurde dem Beschwerdeführer zusammen mit der Baubewilligung und dem Einspracheentscheid vom 31. Oktober 2023 eröffnet (act. B.1 S. 6 f.). In der Beschwerde vom 6. November 2023 bringt der Beschwerdeführer aber nichts Konkretes gegen die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 BGF des AJF vom

E. 31

/ 34 Gewässerraum, S. 3, abrufbar unter: https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/themen/planen-bauen/wasserbau/gewaesserraum/Antworten_BAFU_-zu_Fragen_der_Kantone_zum_Gewaesserraum.pdf, besucht am: 16. Mai 2025). Angesichts dieser Ausführungen und der vorgesehenen naturnahen Umsetzung der Uferbefestigungsmassnahmen gemäss der vorstehenden Erwägung 3.1 besteht für das Obergericht keine Veranlassung von den zustimmenden Fachbeurteilungen des ANU und des AJF betreffend die geplanten Massnahmen abzuweichen. 5.4. Das AJF hielt in der fischereirechtlichen Bewilligung vom 31. August 2023 fest, die vorhandenen Grundlagen seien für eine abschliessende Beurteilung der Auswirkungen des Projektes auf Fauna und Flora sowie für die Erteilung der nachlaufenden spezialrechtlichen Bewilligungen nachvollziehbar und ausreichend. Hinsichtlich der Beurteilung des Eingriffes wurde festgestellt, dass der B._____ ein wichtiger Lebensraum für den bedrohten Dohlenkrebs sei. Weiter beherberge der See diverse Fischarten und eine Grossmuschelart. Mit den nötigen Vorsichtsmassnahmen könnten die Eingriffe aber erfolgen. Dementsprechend erteilt das AJF gestützt auf Art. 8 ff. BGF und Art. 19 Abs. 1 des kantonalen Fischereigesetzes (KFG; BR 760.100) die fischereirechtliche Bewilligung unter verschiedenen Bedingungen und Auflagen (act. C.6.9 [VR3 23 42]). 5.5. Nach Art. 7 BGF sorgen die Kantone dafür, dass Bachläufe, Uferpartien und Wasservegetationen, die dem Laichen und dem Aufwachsen der Fische dienen, erhalten bleiben (Abs. 1). Sie ergreifen nach Möglichkeit Massnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Wassertiere sowie zur lokalen Wiederherstellung zerstörter Lebensräume (Abs. 2). Gemäss Art. 8 Abs. 1 BGF benötigen Eingriffe in die Gewässer, ihren Wasserhaushalt oder ihren Verlauf sowie Eingriffe in die Ufer und den Grund von Gewässern eine Bewilligung der für die Fischerei zuständigen kantonalen Behörde (fischereirechtliche Bewilligung), soweit sie die Interessen der Fischerei berühren können. Einer Bewilligung bedürfen insbesondere Fluss- und Bachverbauungen sowie Uferrodungen (Art. 8 Abs. 3 lit. c BGF). Die zur Erteilung der fischereirechtlichen Bewilligung zuständigen Behörden haben unter Berücksichtigung der natürlichen Gegebenheiten und allfälliger anderer Interessen bei Neuanlagen gemäss Art. 9 BGF alle Massnahmen vorzuschreiben, die insbesondere geeignet sind günstige Lebensbedingungen für die Wassertiere zu schaffen hinsichtlich der Beschaffenheit der Sohle und der Böschungen (Abs. 1 lit. a Ziff. 3), die natürliche Fortpflanzung zu ermöglichen (Abs. 1 lit. c) und zu verhindern, dass Fische und Krebse durch bauliche Anlagen oder Maschinen getötet oder verletzt werden (Abs. 1 lit. d). Lassen sich bei den vorgesehenen Eingriffen in die Gewässer, ihren Wasserhaushalt oder ihren Verlauf sowie bei

E. 32

/ 34 Eingriffen in die Ufer und den Grund von Gewässern keine Massnahmen finden, die schwerwiegende Beeinträchtigungen von Interessen der Fischerei im Sinne von Art. 9 Abs.

1 BGF verhindern können, so muss nach der Abwägung der Gesamtinteressenlage entschieden werden (Abs. 2). Bei bestehenden Anlagen sind Massnahmen nach Art. 9 Abs. 1 BGF soweit zu treffen, als dass sie wirtschaftlich tragbar sind (Art. 10 BGF; vgl. Urteil des Bundesgericht 1A.331/2000 vom 29. Oktober 2001 E. 2 ff.). Gemäss Art. 19 Abs. 1 KFG und Art. 10 der kantonalen Fischereiverordnung (KFV; BR 760.150) erteilt das AJF die (koordinationsbedürftige) fischereirechtliche Bewilligung, sofern die nachfolgenden Bestimmungen, das übrige kantonale Recht oder das Bundesrecht keine andere Zuständigkeitsregelung enthalten. Nach Art. 16 Abs. 1 KFG sind die Lebensräume von Fischen, Krebsen und Fischnährtieren zu erhalten und nach Möglichkeit zu verbessern oder wiederherzustellen. Die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 ff. BGF bezweckt – auch angesichts der Zweckbestimmungen gemäss Art. 1 Abs. 1 lit. a und b BGF – also insbesondere einen Lebensraumraumschutz für Fische, Krebse und Fischnährtiere (vgl. zum Ganzen MARTI, in: Ehrenzeller/Egli/Hettich/Hongler/Schindler/Schmid/Schweizer [Hrsg.], Die Schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, 4. Aufl., 2023, Art. 79 Rz. 16; WAGNER PFEIFER, Umweltrecht, Besondere Regelungsbereiche, 2. Aufl., 2021, Rz. 1644 ff.; BÜTLER, in: Keller/Zufferey/Fahrländer [Hrsg.], Kommentar NHG, 2. Aufl., 2019, Besonderer Teil: JSG/BFG Rz. 102 und 106 ff.). Inwiefern aber mit den naturnahen Uferbefestigungsmassnahmen und der Zugangsrampe für die Seemähmaschine zur Vermeidung von weiteren Schäden am Ufer gemäss der vorstehenden Erwägung 3.1 sowie mit den in der fischereirechtlichen Bewilligung vom 31. August 2023 verfügten Bedingungen und Auflagen diesen gesetzlichen Vorgaben nicht hinreichend Rechnung getragen worden sein soll, legt der Beschwerdeführer nicht näher dar und ist auch nicht ersichtlich. Somit ist nicht von den Fachbeurteilungen durch das ANU und das AJF abzuweichen. 6. Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass der einzige in der Beschwerde vom 6. November 2023 explizit gestellte Antrag auf Sistierung des vorliegenden Verfahrens bis Abschluss des Verfahrens VR3 23 42 mit prozessleitender Verfügung vom 12. Dezember 2023 durch die Instruktionsrichterin abgewiesen wurde und der Beschwerdeführer dagegen – trotz explizitem Hinweis auf die Prozessbeschwerdemöglichkeit gemäss Art. 42 VRG – nicht opponiert hat (vgl. act. D.4). Ausserdem wird gleichzeitig mit dem vorliegenden Entscheid auch über das Verfahren VR3 23 42 entschieden. Das sinngemässe Begehren auf Aufhebung der angefochtenen Bau- und Einspracheentscheide vom 31. Oktober 2023 im Hinblick auf ein integrales Baubewilligungsverfahren für die gesamte

E. 33

/ 34 "Seegestaltung B._____" gemäss den Seiten 6 - 11 der Projektbotschaft vom 6. Dezember 2017 erweist sich jedenfalls als unbegründet (vorstehende Erwägungen 3.7 f.). Weiter ist nicht ersichtlich, dass das Bauvorhaben "Uferbefestigung B._____" gegen die massgebenden Vorschriften verstösst und aus diesem Grund die Bewilligung von Amtes zu verweigern wäre. Die Beschwerde ist somit abzuweisen, soweit darauf überhaupt eingetreten werden kann. 7.1. Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen die Gerichtskosten, bestehend aus einer Staatsgebühr und den Kanzleiauslagen (Art. 75 Abs. 1 lit. a und b VRG), gestützt auf Art. 73 Abs. 1 VRG zulasten des Beschwerdeführers. Die Staatsgebühr wird in Anwendung von Art. 75 Abs. 2 VRG und unter Berücksichtigung des Verfahrensaufwands sowie der weiteren Verfahren des Beschwerdeführers betreffend das Umfeld des B._____ auf CHF 3'000.00 festgesetzt. 7.2. Bund, Kanton und Gemeinden sowie mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betrauten Organisationen wird gemäss Art. 78 Abs. 2 VRG in der Regel keine Parteientschädigung zugesprochen, wenn sie in ihrem

amtlichen Wirkungskreis obsiegen. Davon ist auch vorliegend nicht abzuweichen, weshalb der obsiegenden Beschwerdegegnerin keine Parteienschädigung zusteht.

E. 34

/ 34 Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.